



RICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE GRATKORN Förderung von Photovoltaik-Kleinanlagen (Balkonkraftwerke)

§ 1 Antragstellung

1. Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Hauptwohnsitz oder Firmensitz in der Marktgemeinde Gratkorn, die eine dieser Richtlinie entsprechende PV-Anlagen errichten haben lassen.
2. Gefördert wird die Errichtung einer PV-Kleinst-Anlage an einem Haupt- oder Firmenwohnsitz in Gratkorn.

Als Photovoltaik-Kleinst-Anlagen werden handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden und an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden, bezeichnet. Fördergegenstand sind nur neue Komponenten/Anlageteile und die Anlage muss für einen Betrieb von mindestens 3 Jahren ausgelegt sein.

Selbst gebaute Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Die Kleinst-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben sind einzuhalten.
4. Die Hausinstallation muss für die installierte Leistung geeignet sein.
5. Gestaltungsvorgaben der Marktgemeinde Gratkorn, sowie von der Hauseigentümergeinschaft sind zu beachten.

§ 2 Förderhöhe

Für die Errichtung einer PV-Kleinstanlage wird eine einmalige Förderung in Höhe von EUR 200,00 gewährt.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Antrag und Erledigung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars. Diesem sind Kopien des Rechnungsbeleges und des Zahlungsnachweises beizulegen. Das Rechnungsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen.

Die Bearbeitung der Förderungsanträge wird im Modus „First Come – First Serve“ abgewickelt, je nach Einbringungsdatum der Anträge. Die Möglichkeit einer Förderung ist mit dem Gesamtbetrag der im Kalenderjahr vorgesehenen budgetären Mittel in der Höhe von EUR 5.000,-- beschränkt und erlischt automatisch mit Ausschöpfung der budgetären Mittel.

§ 4 Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Sollte der/die Förderungswerber/in unrichtige Angaben zur Erlangung der Fördermittel gemacht haben, so wird die Förderung von der Marktgemeinde Gratkorn widerrufen.

Sollte die Nutzungsdauer von drei Jahren unterschritten werden, so ist die Förderung rückzuzahlen.

Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, es darf jedoch keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen. Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012.

Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Michael Feldgrill